



Fragen an die Expertin

Justiziarin Andrea Schannath gibt Antwort

Häuslicher Behandlungsraum stellt kein Arbeitszimmer dar

Frau Dr. L. aus Moers:

„Ich bin Augenärztin in einer Berufsausübungsgemeinschaft und habe im Keller meines privaten Wohnhauses zur Behandlung von Notfällen einen Raum mit Klappliege, Sehtafel und medizinischen Hilfsmitteln eingerichtet. Einen gesonderten Zugang hat dieser Raum nicht; er ist nur vom Flur meines Wohnhauses erreichbar. Ist der Behandlungsraum steuerlich als Arbeitszimmer zu bewerten?“

Frau Schannath:

„Der Bundesfinanzhof hat am 29.01.2020 (Az.: VIII R 11/17) entschieden, dass Kosten für einen für Notfälle eingerichteten Behandlungsraum im privaten Wohnhaus einer Ärztin nicht dem Abzugsverbot für ein häusliches Arbeitszimmer unterliegen. Der Behandlungsraum sei nicht allein aufgrund der Tatsache, dass die Patienten zunächst Privaträume der Klägerin durchqueren müssen, als Arbeitszimmer anzusehen. Im Rahmen der für die Abgrenzung erforderlichen Gesamtwürdigung komme der Einrichtung des Raumes als Notfallpraxis, die eine private Mitbenutzung praktisch ausschließe, erhebliche Bedeutung zu. Damit liege ein betriebsstättenähnlicher Raum vor, sodass das Abzugsverbot für häusliche Arbeitszimmer nicht eingreife.“

Eigenkündigung rechtfertigt Sperrzeit beim Arbeitslosengeld

Herr Dr. W. aus Schwerte:

„Eine Mitarbeiterin hat gekündigt und sich arbeitslos gemeldet. Sie begründet ihre Kündigung damit, dass sie sich nicht mehr mit der Praxis identifizieren könne. Da sie eine Geheimhaltungsvereinbarung mit mir unterschrieben hat, kann sie aber keine Details angeben. Die Agentur für Arbeit will eine zwölfwöchige Sperrzeit verhängen. Ist die Sperrzeit rechtfertigt?“

Frau Schannath:

„Das Sozialgericht Stuttgart hat am 17.01.2020 (Az.: S 21 AL 4798/19) entschieden, dass wer sein Arbeitsverhältnis selbst kündigt, wichtige Gründe vorweisen können muss, um die Sperrzeit zu vermeiden. Dabei reicht es nicht, sich auf eine Verschwiegenheitserklärung mit dem ehemaligen Arbeitgeber zu berufen. Zwar muss die Agentur grundsätzlich beweisen, warum kein wichtiger Grund vorliegt. Eine Ausnahme gilt aber dann, wenn die Umstände, die für den wichtigen Grund sprechen, im Verantwortungsbereich des Arbeitslosen liegen. Dann liegt die Beweislast bei diesem. Die Beweislast könne ein Versicherter nicht durch eine freiwillig eingegangene Vertraulichkeitsvereinbarung auf die Arbeitsagentur und demnach auf die Versichertengemeinschaft umkehren, befand das Gericht. Ihrer Mitarbeiterin droht also eine Sperrzeit.“

Arbeitnehmer muss keine Zeiterfassung per Fingerabdruck dulden

Frau Dr. B. aus Starnberg:

„Ich betreibe eine große radiologische Praxis und möchte ein Zeiterfassungssystem installieren, das mit einem Fingerabdruck-Scanner bedient wird. Es soll nicht der Fingerabdruck als Ganzes, sondern die Fingerlinienverzweigungen verarbeitet werden. Bestehen gegen die Installation des Systems ohne Zustimmung der Mitarbeiter Bedenken?“

Frau Schannath:

„Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat am 04.06.2020 (Az.: 10 Sa 2130/19) entschieden, dass der Arbeitnehmer dieses Zeiterfassungssystem nicht nutzen muss. Auch wenn das System nur Fingerlinienverzweigungen verarbeite, handle es sich um biometrische Daten. Eine Verarbeitung solcher Daten sei nach der Datenschutzgrundverordnung nur ausnahmsweise möglich. Für den vorliegenden Fall könne auch ausgehend von der Bedeutung der Arbeitszeiterfassung nicht festgestellt werden, dass eine solche Erfassung erforderlich sei. Entsprechend sei eine Erfassung ohne Einwilligung des Arbeitnehmers nicht zulässig.“



Andrea Schannath

Justiziarin des Virchowbundes, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands, der seit über 60 Jahren kompetenten Arzt-Service bietet, beantwortet auf dieser Seite für „der niedergelassene arzt“ die interessantesten Fragen, die im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit an sie herangetragen werden. Haben auch Sie Fragen an Andrea Schannath? Mitglieder des Virchowbundes erreichen sie montags bis donnerstags jeweils von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr unter der Telefonnummer (030) 28 87 74 125.